

# Turn- und Sportverein 1897 Scharnhausen e. V. -

## Satzung

### Inhaltsverzeichnis

|                                                                 |    |
|-----------------------------------------------------------------|----|
| A - Allgemeines                                                 | 2  |
| § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben                  | 2  |
| § 2 - Zweck des Vereins                                         | 2  |
| § 3 - Grundsätze des Vereins                                    | 2  |
| B - Mitgliedschaft                                              | 2  |
| § 4 - Mitgliedschaft in anderen Vereinen/Organisation           | 2  |
| § 5 - Mitgliedschaft im Verein                                  | 3  |
| § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder                       | 3  |
| § 7 - Mitgliedsbeiträge                                         | 4  |
| § 8 - Beendigung der Mitgliedschaft                             | 4  |
| § 9 - Ehrungen                                                  | 5  |
| C - Organe des Vereins                                          | 5  |
| § 10 - Vereinsorgane                                            | 5  |
| § 11 - Grundsätze für die Tätigkeit der Amtsinhaber des Vereins | 5  |
| § 12 - Haftung der Organmitglieder                              | 6  |
| § 13 - Mitgliederversammlung                                    | 6  |
| § 14 - Verwaltungsausschuss                                     | 7  |
| § 15 - Vorstand                                                 | 9  |
| § 16 - Vereinsjugend                                            | 10 |
| D - Sportbetrieb                                                | 10 |
| § 17 - Abteilungen                                              | 10 |
| E - Ordnungsbestimmungen                                        | 10 |
| § 18 - Ordnungen                                                | 10 |
| § 19 - Öffentliche Bekanntmachungen                             | 10 |
| § 20 - Rechnungs-/Kassenprüfung                                 | 11 |
| § 21 - Datenschutz                                              | 11 |
| § 22 - Auflösung des Vereins                                    | 11 |
| § 23 - Gerichtsstand                                            | 12 |
| § 24 - Schlussbestimmungen                                      | 12 |
| § 25 - In-Kraft-Treten                                          | 12 |

## A - Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- 1.) Der 1897 gegründete Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein 1897 Scharnhausen e. V.“ (kurz: TSV Scharnhausen).
- 2.) Er hat seinen Sitz in Ostfildern, Stadtteil Scharnhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Dieser wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowohl im Wettkampf- und Leistungssport als auch im Freizeit- und Breitensport sowie zur Gesundheitsvorsorge verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Grundsätze des Vereins

- 1.) Politische, rassistische sowie konfessionelle Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden. Der Verein und seine Mitglieder treten verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- 2.) Mitglieder, die insbesondere in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder -widriger Organisationen nahestehen oder repräsentieren, verwenden oder verbreiten, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 3.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## B - Mitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaft in anderen Vereinen/Organisation

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich. Der Verein kann zudem Mitglied in anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen werden. Der satzungsgemäße Zweck wird dadurch nicht berührt.

## **§ 5 Mitgliedschaft im Verein**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus.
- 3.) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben, die zugleich als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen - im Rahmen der festgesetzten Beitragsordnung - bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Betroffene volljährig wird.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe - im eigenen Ermessen - auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied bzw. die Geschäftsführung delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs des schriftlichen Aufnahmeantrags auf der Geschäftsstelle unter Berücksichtigung des eingetragenen Datums. Der Eintritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Auf Verlangen ist die Satzung dem Mitglied auszuhändigen.
- 2.) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereines und seiner Abteilungen - unter Beachtung der Vorgaben des Veranstalters bzw. der Betreiberordnungen - teilzunehmen. Weisungen von Aufsichtspersonen sind zu befolgen.
- 3.) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung des Vereins und seiner Abteilungen mitzuwirken. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht (ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in). Sie haften gegenüber dem Verein bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die geltenden Ordnungen.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Änderungen
  - der Wohnanschrift,
  - der Bankverbindung (nur bei Teilnahme am Einzugsverfahren),
  - der persönlichen Verhältnisse, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein den erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5.) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 5.) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur im Rahmen der bestehenden Sportversicherungen.
- 6.) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten die in einer Jugendordnung festgelegten Rechte und Pflichten.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 1.) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Näheres regelt die Beitragsordnung. Über die Ausgestaltung der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2.) Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder aus sozialen oder anderen Gründen ganz oder teilweise befristet von der Beitragszahlung befreien.
- 3.) Abteilungen des Vereins sind berechtigt Abteilungsbeiträge zu erheben. Einführung und Höhe der Abteilungsbeiträge bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.
- 4.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erforderlich ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr die Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages beträgt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsstelle. Der Vereinsaustritt kann jeweils zum Ende des folgenden Monats erklärt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Minderjährigen gelten § 5, Ziff. 3 entsprechend; Mitgliedern, die Jahresbeiträge gezahlt haben, wird der nicht genutzte Anteil des Jahresbeitrags zum nächsten Quartalsende anteilig zurückerstattet.

b) Streichung. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen;

c) Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Verwaltungsausschusses, bei der mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe oder wiederholte Verstöße des Mitglieds gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins,
- schwere Ansehenschädigung des Vereins,
- Verstöße und Missachtungen der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.
  - a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsgrundes beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

d) Tod des Mitgliedes.

- 2.) Ansprüche an das Vereinsvermögen können von ausgeschiedenen Vereinsangehörigen nicht gestellt werden. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

## **§ 9 Ehrungen**

- 1.) Der Verein kann seine Mitglieder ehren, für
  - a) außergewöhnliche Leistungen,
  - b) außergewöhnliche Verdienste für den Verein,
  - c) langjährige Mitgliedschaft.
- 2.) Der Verwaltungsausschuss kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind beitragsfrei.
- 3.) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende ernennen.
- 4.) Weitere Einzelheiten können in einer Ehrenordnung geregelt werden.

## **C - Organe des Vereins**

### **§ 10 Vereinsorgane**

- 1.) Die Mitgliederversammlung.
- 2.) Der Verwaltungsausschuss.
- 3.) Der Vorstand.

### **§ 11 Grundsätze für die Tätigkeit der Amtsinhaber des Vereins**

- 1.) Die Amtsinhaber und Mitarbeiter des Vereins verpflichten sich, die Grundsätze des freiheitlich-demokratischen Handelns des Vereins einzuhalten und dafür einzutreten.
- 2.) In Satzungsämtern können nur solche Personen gewählt oder bestellt werden, die sich diesen Grundsätzen unterwerfen und sich dazu bekennen. Personen, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie extremistischen Parteien oder Organisationen nahestehen, können kein Amt des Vereins bekleiden.
- 3.) Die gewählten und bestellten Organmitglieder des Vereins und der Abteilungen müssen zum Zeitpunkt der Bestellung Mitglied des Vereins und volljährig und uneingeschränkt geschäftsfähig sein.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Verwaltungsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtpauschale“) beschließen.

## § 12 Haftung der Organmitglieder

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 13 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und muss einmal jährlich – spätestens bis zum 30.06. des Jahres - einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss zudem einberufen werden, wenn
  - a) der Verwaltungsausschuss oder der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält,
  - b) zehn Prozent der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung
  - a) in der Stadtrundschau der Stadt Ostfildern,
  - b) auf der Homepage des Vereins oder
  - c) in persönlichen Einladungen per E-Mailunter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Benennung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Verwaltungsausschuss festgesetzt.
- 3.) Anträge der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Dringlichkeitsanträge, die die Änderung der Satzung bezwecken, sind unzulässig.
- 4.) Zu jedem Tagesordnungspunkt erhält jeweils der Berichterstatter/Antragsteller als erster Redner das Wort. An der Aussprache kann sich jedes anwesende Mitglied beteiligen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Auf Antrag kann die Versammlung die Redezeit beschränken. Anträge auf Ende der Debatte können außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen gestellt werden, jedoch nur von Mitgliedern, die nicht bereits zur Sache gesprochen haben. Ist ein Antrag auf Ende einer Debatte angenommen, können nur noch vorgemerkte Redner sprechen.
- 5.) Erledigte Anträge und Tagesordnungspunkte können nur dann nochmals behandelt werden, wenn es zwei Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen.
- 6.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig,



wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 8.) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Handheben. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn mindestens fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung wünschen.
- 9.) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen sind im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eintragen zu lassen.
- 10.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 11.) Mitglieder, die an einem Rechtsgeschäft mit dem Verein persönlich beteiligt sind, dürfen in dieser Angelegenheit nicht abstimmen und müssen als befangen den Tagungsraum verlassen.
- 12.) Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge einreichen. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder sind zu befragen, ob sie das Amt im Falle einer Wahl annehmen. Von nicht anwesenden Kandidaten muss darüber eine schriftliche Erklärung vorliegen
- 13.) Erster Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende sind mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Bei einem erforderlich werdenden zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 14.) Wahlen erfolgen in der Regel für die Dauer von zwei Jahren, wenn nicht ein Ausscheiden eine frühere Wahl erforderlich macht. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 15.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der ersten Vorsitzenden zu unterschreiben, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 16.) Versammlungsteilnehmer, die die Ordnung stören, können vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen oder bei schweren Verstößen von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.
- 17.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
  - c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen;
  - d) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses;
  - e) Wahl des Vorstandes und bis zu fünf Beisitzer des Verwaltungsausschusses;
  - f) Wahl der Kassenprüfer/-innen;
  - g) Bestätigung der Abteilungs- und des Hauptjugendleiters;
  - h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - i) Gründung und Aufhebung von Abteilungen;
  - j) Bestätigung der Beitragsordnung;
  - k) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - l) Zustimmung zu Grundstücksgeschäften und Kreditaufnahmen, soweit diese mehr als 50 Prozent des jährlichen Beitragsaufkommens des Vereins (ohne Abteilungsbeiträge) ausmachen;
  - m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung bzw. Liquidation des Vereins.

## **§ 14 Verwaltungsausschuss**

- 1.) Der Verwaltungsausschuss des Vereins besteht aus:
  - dem Vorstand,
  - den Abteilungsleitern,



- dem/der Hauptjugendleiter/-in,
- der Jugendsprecher/-in,
- max. fünf Beisitzer.

Die Abteilungsleiter können sich durch geeignete Abteilungsmitglieder vertreten lassen.

- 2.) Für Beratungen im Verwaltungsausschuss können im Einzelfall weitere Mitglieder oder Sachverständige – ohne Stimmrecht – hinzugezogen werden.
- 3.) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4.) Die Beisitzer des Verwaltungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer des Verwaltungsausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsausschusses vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bestimmen.
- 5.) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Verwaltungsausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung, der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Verwaltungsausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telefonisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Verwaltungsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht entsprochen, sind die Verwaltungsausschussmitglieder, die die Einberufung des Verwaltungsausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Verwaltungsausschuss selbst einzuberufen.
- 6.) Die Verwaltungsausschusssitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Verwaltungsausschuss kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 7.) Der Verwaltungsausschuss hat unter Beachtung der Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
  - Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten,
  - Entscheidung über Rechtsgeschäfte, die für den Verein von erheblicher Bedeutung sind (i. d. R. über 5.000 EUR), insbesondere Abschluss und Beendigung von Verträgen (z. B. Arbeits-, Pacht-, Werkverträge oder Spielgemeinschaften),
  - Übertragung von Entscheidungen an die Mitgliederversammlung,
  - Beratung des jährlichen Haushaltsplans,
  - Aufstellung von Grundsätzen für die Gewährung von Zuwendungen an die Abteilungen,
  - Festsetzung der Grundsätze über die Entschädigung für Übungsleiter,
  - Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Organmitglieder, insbesondere des Vorstands,
  - Erlass von Vorschriften, die im Interesse der Ordnung und Erhaltung des Eigentums und eines geregelten Sportbetriebs erforderlich sind,
  - Genehmigung der Jugendordnung oder deren Änderung,
  - Entscheidung über die Begründung oder Beendigung einer Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Organisationen und der Übertragung von Aufgaben an eine solche Institution,
  - Benennung der zu ehrenden Mitgliedern (näheres regelt die Ehrenordnung),
  - Zustimmung zur Ehrenordnung,
  - Entscheidung über Ausschließung von Vereinsangehörigen,





- Sonstige Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

## § 15 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen:

- a) der/die erste Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n (bis zu zwei untereinander gleichberechtigte, mindestens aber eine/r),
- c) bis zu zwei weitere untereinander gleichberechtigte Vorstandsmitglieder.

Steht kein/e Erste/r Vorsitzende/r zur Verfügung, können auch mehrere, gleichberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den/die erste/n und den/die stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans. Außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes kann der Vorstand im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben über Verfügungen bis 5.000 EUR im Kalenderjahr entscheiden.

2.) Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses,
- Ausführung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsausschusses – über die Art der Erledigung ist den zuständigen Organen in der folgenden Sitzung zu berichten,
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Maßnahmen zur Erhaltung des vereinseigenen Eigentums,
- Abschluss von Verträgen mit Übungsleitern und Hilfskräften,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Geschäftsverteilung auf die Vorstandsmitglieder kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Diese ist dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

3.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

4.) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Verwaltungsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.



- 5.) Der Vorstand kann jederzeit an Sitzungen von Gremien einzelner Abteilungen teilnehmen und Einsicht in Unterlagen der Abteilungen verlangen.
- 6.) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

## **§ 16 Vereinsjugend**

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes an.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 3.) Der/die Jugendleiter/in gehört dem Verwaltungsausschuss an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **D - Sportbetrieb**

### **§ 17 Abteilungen**

- 1.) Aufgabe der Abteilungen ist die Durchführung des Sportbetriebes. Abteilungen werden unter Beachtung der Regelungen des Vereines und der Beschlüsse seiner Organe eigenverantwortlich geleitet.
- 2.) Sie werden von der Abteilungsleitung geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Ein Abteilungsleiter ist zu wählen, der die Abteilung gegenüber dem Vorstand vertritt. Ebenso ist ein Kassenwart zu wählen.
- 3.) Die Abteilungen sollen Abteilungsversammlungen abhalten, deren Häufigkeit sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet. Protokolle von Versammlungen, in denen Wahlen stattfinden, sind dem Vorstand vorzulegen.
- 4.) Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Kassen zu führen. Dem Vorstand ist zum Jahresbeginn der Haushaltsplan der Abteilungen vorzulegen. Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist der Kassenabschluss nebst dazugehörigen Unterlagen und Belegen dem Kassenwart vorzulegen.

## **E - Ordnungsbestimmungen**

### **§ 18 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

## **§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen**

Zur Veröffentlichung seiner Bekanntmachungen bedient sich der Verein der Stadtrundschau der Stadt Ostfildern sowie der Homepage des Vereins.

## **§ 20 Rechnungs-/Kassenprüfung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Beanstandungen müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten. Sie sind innerhalb einer Frist von einem Monat zu bereinigen.
- 4.) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

## **§ 21 Datenschutz**

- 1.) Der Verein gewährleistet den gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutz. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in EDV-Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht das Vereinsvermögen der Körperschaft in die Verwaltung der Stadt Ostfildern über. Die Stadt hat das Vermögen so lange zu verwalten, bis sich im Stadtteil Scharnhausen wieder ein Verein mit der in § 2 genannten Zweckbestimmung bildet. Danach hat die Stadt das verwaltete Vermögen letzterem Verein auszuhändigen.



TSV 1897 Scharnhausen e.V.

Satzung 2022

- 5.) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 6.) Die Auflösung des Vereins ist dem Amtsgericht zur Löschung im Vereinsregister anzuzeigen.

### **§ 23 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Esslingen.

### **§ 24 Schlussbestimmungen**

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge der Eintragung bzw. durch die Finanzbehörde zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Er hat hierüber der kommenden Mitgliederversammlung zu berichten. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnütziger Verein.

### **§ 25 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. Mai 2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ostfildern, den 20.05.2022